Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Der Staatssekretär



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Postfach 31 40 \cdot 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 52t0100-0001/2017

Landräte der Landkreise in Hessen

Magistrate und Gemeindevorstände der Städte und Gemeinden in Hessen

Nachrichtlich

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Bearbeiter/in: Herr Dr. Timo Car Durchwahl: (06 11) 817-3809 Fax: (06 11) 32719-3809

Fax: E-Mail:

Stabsstelle-frauenpolitik@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht:

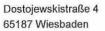
Datum: //Juni 2017

Ausführung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport informiere ich Sie wie folgt:

Zum 1. Juli 2017 tritt das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG, BGBI. I 2016, S. 2372ff.) in Kraft. Das am 21. Oktober 2016 verkündete Gesetz beinhaltet im Wesentlichen eine Anmeldepflicht für in der Prostitution tätige Personen, einen Erlaubnisvorbehalt für die Ausübung Prostitutionsgewerben sowie verschiedene Verhaltensund Bußgeldvorschriften.



Telefon: (0611) 817 - 0 Telefax: (0611) 80 93 99 E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de Internet: http://www.soziales.hessen.de



Prostitutionsgewerbe im Sinne des Gesetzes sind Gewerbe, die selbst keine sexuellen Dienstleistungen anbringen, diese aber fördern oder ermöglichen.

Das ProstSchG regelt – mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung – die behördliche Zuständigkeit nicht unmittelbar. Der Gesetzgeber hat den Ländern die Regelung der Einzelheiten, insbesondere der Frage der Zuständigkeit, überlassen.

Die Länder haben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens frühzeitig darauf hingewiesen, dass der vom Bundesgesetzgeber gesetzte Zeitpunkt für das Inkrafttreten des ProstSchG sehr kurzfristig ist und den 1. Januar 2018 als Alternative vorgeschlagen. Diesem Vorschlag ist der Bund jedoch nicht gefolgt.

Dem Ministerium für Soziales und Integration wurde die Federführung für die Umsetzung des ProstSchG in Hessen übertragen. Die sich aus dem Gesetz ergebenden fachlichen Zuständigkeiten anderer Ressorts bleiben hiervon jedoch unberührt.

Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG hat der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit der Gesundheitsämter angeordnet. Diese wurden durch mich bereits im Erlasswege über ihre sich aus dem ProstSchG ergebenden Pflichten informiert.

Das ProstSchG ist hinsichtlich der Anmeldepflicht für in der Prostitution tätige Personen sowie des Erlaubnisvorbehaltes für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen. Hierfür gilt das Hessische Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG). Dieses unterteilt die Gesamtheit der Gefahrenabwehrbehörden in Behörden der allgemeinen Verwaltung und Ordnungsbehörden (§ 1 Abs. 1 HSOG) einerseits sowie in Polizeibehörden andererseits.

Aufgaben der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich Aufgaben der allgemeinen Verwaltung (§ 2 Satz 2 HSOG), für die die Städte und Gemeinden zuständig sind (§§ 2 Satz 3, 82 Abs. 2 Satz 1 HSOG). Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Die Regierungspräsidien und die Landräte sind gem. § 83 Abs. 1 HSOG insoweit Aufsichtsbehörde sowie gem. § 83 Abs. 3 HSOG nächsthöhere Behörde für Widerspruchsverfahren.

Die oberste Aufsichtsbehörde nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 HSOG ist noch festzulegen. Die Landesregierung beabsichtigt, diesen und weitere Punkte zur Umsetzung des ProstSchG zu gegebener Zeit durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

Bereits jetzt besteht jedoch eine Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für die Umsetzung des ProstSchG in Hessen.

Ergänzend zu den Regelungen im ProstSchG gilt die Gewerbeordnung (GewO) für das Prostitutionsgewerbe subsidiär weiter. Die GewO gilt ausdrücklich nicht für die Tätigkeit von Personen in der Prostitution.

Ich bitte, dies zu berücksichtigen und die eigene Verwaltungsorganisation auf die Aufgabenwahrnehmung vorzubereiten.

Darauf, dass noch Ausführungsverordnungen des Bundes zum Gesetz ausstehen, weise ich hin und bitte darum, diese in eigener Zuständigkeit nach Erlass zu beachten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat weiterhin angekündigt, für das nach § 7 ProstSchG vorgeschriebene Beratungsgespräch Materialien zur Verfügung stellen zu wollen. Insoweit können aber auch etablierte, regionale Beratungsstrukturen genutzt werden. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Zuständigkeit nach § 82 HSOG als Pflichtaufgabe nach Weisung bitte ich, hierüber in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Ich weise darauf hin, dass für die Amtshandlungen nach dem ProstSchG durch das Landesrecht noch keine Gebühren bestimmt wurden. § 2 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVKostG) eröffnet damit die Möglichkeit, Gebühren (vorerst) selbst zu bestimmen.

Darüber hinaus rege ich an, sich schon jetzt auf der kommunalen Ebene zu verständigen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit, wie sie § 82 Abs. 1 Satz 2 HSOG iVm § 85 Abs. 2 und 3 HSOG eröffnen, in Erwägung zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Dippe